



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Dezember 2014

Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informieren wir Sie über Änderungen des Anhang I der EG-Dual-Use Verordnung, die drohende Verjährung der Rückforderung von gezahlten Kreditbearbeitungsgebühren der letzten 10 Jahre sowie das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer in Bezug auf die Übertragung von betrieblichem Vermögen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Unsere Themen

Änderungen in der Güterliste Anhang I

Kreditbearbeitungsgebühren

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Änderungen in der Güterliste Anhang I

Anhang I der EG - Dual - Use - VO ist derzeit im Begriff geändert zu werden. Es existiert bereits ein Entwurf des so genannten Delegierten Rechtsakts, der die bisherige Güterliste Anhang I ändert. Er ist auf der Seite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abrufbar. Eine Veröffentlichung der neuen Regeln im Amtsblatt der EU ist im Laufe diesen Monats, spätestens am 30.12.2014, vorgesehen. Die neue Güterliste ist dann ab dem Folgetag der Veröffentlichung, also spätestens ab dem 31.12.2014, anwendbar.

Die Änderungen sind erforderlich geworden, weil es in internationalen Regimen der Exportkontrolle zu Änderungen gekommen ist, die die Europäische Union nunmehr in geltendes Recht umwandeln musste.

In Bezug auf drei verschiedene Waren gibt es zahlreiche Ergänzungen: Ventile, Pumpen und Frequenzumrichter. Alle drei Güter werden in Maschinen und Anlagen häufig verbaut. Als Ersatzteile sind sie nach Änderung der Güterliste im Rahmen der Ausfuhr genehmigungspflichtig.

Werden diese Güter in eine Maschine oder Anlage verbaut, um sodann die Maschine oder Anlage auszuführen, entsteht durch die gelisteten Teile eher selten eine Genehmigungspflicht für die Maschine oder Anlage. Hier gilt die Bestandteilsregelung. In der Regel geht das Bestandteil in der Gesamtsache auf. Umgekehrt teilt eine Gesamtsache das Schicksal des Bestandteils nur, wenn es sich bei dem Bestandteil um ein wesentliches Bestandteil handelt und es leicht



**JAHRESTAGUNG
AUßENWIRTSCHAFT + ZOLL**

Jetzt Informieren

von der Gesamtsache entfernt werden kann. Man kann dies mit dem Wert des Bestandteils oder anhand der Beschaffenheit begründen. Als Wert für den Bestandteil gilt die Faustregel, dass ein Wert von unter 10 % dazu führt, dass das Bestandteil kein wesentliches Bestandteil ist. Die Bestandsregelung folgt den allgemeinen Anmerkungen zum Anhang I.

Um eine Vielzahl von Einzelanträgen zu verhindern, hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zwei Allgemeingenehmigungen vorbereitet, die nach Veröffentlichung der Güterlisten-Änderung im Amtsblatt ebenfalls veröffentlicht werden sollen. Die beiden Allgemeingenehmigungen sorgen dann in einer Vielzahl von zu erwartenden Fällen dafür, dass der Einzelvorgang nach Registrierung für die Allgemeingenehmigung als genehmigt gilt.

Bei der Nutzung der zu erwartenden Allgemeingenehmigung für Frequenzumrichter ist zu beachten, dass davon lediglich Frequenzumrichter der Kategorie 3 erfasst sind. Die Leistung in Kategorie 0 geht insoweit vor und wird auch nicht Gegenstand der Allgemeingenehmigung.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff (umoellenhoff@ra-moellenhoff.de)

Kreditbearbeitungsgebühren

Als auch bankrechtlich tätige Rechtsanwälte möchten wir noch auf eine Verjährungsfrist zum Ende 2014 hinweisen. In diesem Jahr endet die Möglichkeit, die Kreditbearbeitungsgebühren von der Bank zurückzufordern. Diese Möglichkeit besteht für Privatkunden, weil etwaige Bearbeitungsgebühren bei Privatkrediten nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden durften. Die Bearbeitung eines Kredits geschieht durch die Bank im eigenen Interesse. Dies kann sie dem Kunden nicht in Rechnung stellen.

Die Bank ist verpflichtet, die Kreditbearbeitungsgebühr in voller Höhe zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zurückzuzahlen.

Grund für die Rückforderungsmöglichkeit ist ein Urteil des BGH aus diesem Jahr, dass Kreditbearbeitungsgebühren, die aufgrund von AGB gezahlt wurden, noch bis zum Ende dieses Jahres zurückgefordert werden können, sofern der Privatkunde von der Rückforderungsmöglichkeit keine Kenntnis hatte. In diesem Fall gilt die 10 jährige Verjährungsfrist bei Unkenntnis, die in diesem Jahr ausläuft.

Wenn Sie also, als Privatkunde, in den letzten 10 Jahren ein Darlehen aufgenommen und dafür Gebühren bezahlt haben, ist es nur noch bis zum Jahresende möglich, diese Gebühr zurückzuverlangen. Danach ist der Rückforderungsanspruch verjährt.

Die Verjährung wird nur durch Erhebung einer Klage aufgehoben. Nach aktuellen Informationen ist es jedoch so, dass die meisten Banken die Rückzahlung noch vornehmen, solange in diesem Jahr der Rückforderungsanspruch dort geltend gemacht wird. Um sicher zu gehen, sollte jedoch Klage erhoben werden.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff (umoellenhoff@ra-moellenhoff.de)

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Erbschaft- und Schenkungsteuer Rechtsklarheit geschaffen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 entschieden, dass die Verschonungsregelungen der § 13a und § 13b ErbStG für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften, jeweils in Verbindung mit § 19 Absatz 1 ErbStG, nicht mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind. Gleichzeitig hat es deren weitere Anwendung bis zu einer Neuregelung angeordnet und den Gesetzgeber

verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis zum 30. Juni 2016 zu treffen.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Michael Meister:

„Die Bundesregierung begrüßt die jetzt geschaffene Rechtsklarheit. Das Bundesverfassungsgericht hat die steuerliche Begünstigung des Übergangs von Betriebsvermögen wegen der damit geschützten Arbeitsplätze an sich als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen und lediglich einzelne Aspekte der geltenden Regelungen beanstandet. Nach sorgfältiger Prüfung der schriftlichen Urteilsgründe wird der Gesetzgeber über eine notwendige Neuregelung entscheiden.“

Die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Erbschaft- und Schenkungsteuer liegt bei den Ländern. Anfang 2015 wird das Bundesministerium der Finanzen die Länder zu einer Besprechung einladen, um das weitere Verfahren für die gebotenen gesetzlichen Änderungen zu besprechen. Die Vergünstigungen sind aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig. Die Bundesregierung hält an den Maximen fest:

- keine Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Belastung
- verfassungskonforme Begünstigung übertragenen betrieblichen Vermögens.

In den betroffenen Fällen ergehen die Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide bis zu einer gesetzlichen Neuregelung auch zukünftig vorläufig.

Verfasser: Rechtsanwalt Hajo Nohr (hnoh@ra-moellenhoff.de)

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).